



Satzung

Präambel

Die Forstbetriebsgemeinschaft Saar-Hochwald w.V.



Der starke Partner für alle Waldbesitzer der Großregion

Am 04.11.1989 wurde die Forstbetriebsgemeinschaft im Landkreis Merzig-Wadern (FBG) als erste FBG im Saarland gegründet und mit Anerkennungsurkunde vom 11.11.1989 durch den Minister für Wirtschaft als Forstbetriebsgemeinschaft anerkannt und die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein verliehen. Die damalige Landesregierung leitete 1987 die Waldwende im Saarland ein, weg von schlagweisen Hochwald hin zum naturnahen Wirtschaftswald. In dieser Zeit einer forstpolitischen Neuorientierung wurde auch dem Kleinprivatwaldbesitz im Saarland eine besondere Aufmerksamkeit zuteil. Nach § 42, Saarländisches Waldgesetz vom 26.10.1977, sollen Forstbetriebe, die sich nach Größe, Lage und Zusammenhang nicht für die Bewirtschaftung als Einzelbetrieb eignen, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bilden.

Das Saarland und die angrenzenden Regionen sind sehr walddreich mit einem hohen Anteil an Privat- und Kommunalwald. Große Waldflächen sind durch die ehemals weit verbreitete Niederwaldwirtschaft und die verschiedenen Aufforstungswellen, insbesondere nach dem II. Weltkrieg, charakterisiert. Durchgewachsene Eichenniederwälder und Nadelbaumreinbestände mit Fichte, Douglasie und Lärche prägten das Bild großer Waldgebiete bis zu den großen Stürmen des Jahres 1990. Die Auswirkungen der Stürme Vivian und Wibke führten auf großer Fläche zu einer „außerplanmäßigen“ Umwandlung insbesondere instabiler Nadelbaumreinbestände. Nur wenige Monate nach der Vereinsgründung wurden diese Stürme zur größten Bewährungsprobe des jungen Vereines, der diese vorbildlich gemeistert hat. Aus den verschiedenen Sturmereignissen hat man jedoch die Lehre gezogen, bei der Baumartenwahl insbesondere dem Standort und der dazu passenden Baumart ein besonderes Augenmerk zu schenken. In Zukunft stellen Anpassungsstrategien an den Klimawandel den Verein und die Waldbesitzer vor neue Aufgaben.

Die FBG hat sich in besondere Weise den Zielen einer naturnahen und für die Waldbesitzer langfristig ertragreichen Waldwirtschaft verschrieben. Wälder sind für die Daseinsvorsorge und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen unverzichtbare Naturräume. Diese naturnah, das heißt ökologisch nachhaltig und für die Waldbesitzer ertragreich zu bewirtschaften, hat sich die Forstbetriebsgemeinschaft zur zentralen Aufgabe gesetzt. Durch Bescheid des Finanzamtes Merzig vom 20.04.2015 erfüllt die FBG die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 der Abgabenordnung. Gemäß § 18 und § 19 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 22 BGB wurde sie durch die zuständige Landesbehörde als Forstbetriebsgemeinschaft anerkannt und die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein verliehen.

Seit einigen Jahren freut sich die FBG, das auch große saarländische Kommunen der FBG zum gegenseitigen Nutzen angehören, ein Grund ihren Wirkungsbereich zu vergrößern. Diesem Ziel soll auch der neue Name, Forstbetriebsgemeinschaft Saar-Hochwald, Rechnung tragen.

Wir laden Sie herzlich ein unseren Verein durch eine Mitgliedschaft aktiv zu unterstützen – Sie werden dies nicht bereuen!

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Saar-Hochwald w.V.

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

§ 1

Begriff, Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft Saar-Hochwald w.V. ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern, die den Zweck verfolgen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.
2. Der Verein führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Saar-Hochwald w.V.“ (nachfolgend FBG genannt).
3. Sitz der FBG ist 66663 Merzig.
4. Wirkungsbereich ist die „Saar-Lor-Lux-Region“ und angrenzende Länder.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Gerichtsstand ist Merzig

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch eine naturnahe, Bewirtschaftung von Waldflächen, insbesondere durch:
 - 2.1. Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung einer multifunktionalen, naturnahen Bewirtschaftung von Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke unter Wahrung und Sicherung des Waldeigentums dienen. Insbesondere soll Nachteilen geringer Flächengrößen, jagdlicher Umstände (insbesondere Probleme einer falsch verstandenen Wildhege), ungünstiger Flächengestalt, Besitzersplitterung, der Gemengelage, unzureichender Waldaufschluss und andere Strukturmängel entgegengewirkt werden. Stets sind die Wohlfahrtswirkungen des Waldes in ihrer Gesamtheit, d.h. für die belebte und unbelebte Umwelt zu berücksichtigen.
 - 2.2. Gemeinsame Bewirtschaftungsmaßnahmen.
 - 2.3. Gemeinsame Beantragung von Beihilfen und Fördermittel im Namen der Mitglieder.
 - 2.4. Förderung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden, Politik, der Öffentlichkeit und anderen Personen.

- 2.5. Für die gemeinsame Nutzung durch die Mitglieder kann in deren Namen und auf deren Rechnung bei Bedarf die Beschaffung erfolgen, z.B. von: Maschinen/deren dazugehöriger Betrieb, sonstige Geräte, sonstige Materialien und Forstpflanzen etc.
- 2.6. Gemeinsamer Absatz des Holzes oder sonstiger Waldprodukte (z.B. Wild, Schmuckgrün etc.) im Namen und auf Rechnung der beantragenden Mitglieder.
- 2.7. Koordination der für die Erzeugung der Waldprodukte wesentlichen Vorhaben.
- 2.8. Durchführung waldbaulicher Maßnahmen wie z.B. Forstkulturen, Bodenverbesserungen, Waldpflegearbeiten, Waldschutzmaßnahmen, Holzeinschlag, Holzaufarbeitung, Holzbringung, Bau und Unterhaltung von Wegen.
- 2.9. Unterstützung bei der Vermittlung von Arbeitskräften wie: Forstwirte oder Unter-nehmer im Namen und auf Rechnung des beantragenden Mitgliedes im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
- 2.10. Ankauf von Grundbesitz, insbesondere zur Durchführung von Forschungs- und Schulungsaufgaben.
- 2.11. Abschluss der notwendigen Versicherungen, insbesondere eines Waldbrand, eines Betriebshaftpflichtversicherungsrahmenvertrages und Versicherung gegen Vermögensschäden.
- 2.12. Bei Bedarf, Abschluss von Beförsterungsverträgen im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
- 2.13. Die Mitgliederversammlung kann als oberstes Organ weitere Aufgaben mit einfacher Mehrheit beschließen, die nicht im § 2 der Satzung genannt sind und ausschließlich dem Zweck des Vereins dienen.
- 2.14. Der Verein gilt nach der Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein gemäß § 22 BGB und § 19 des BWaldG durch die zuständige Landesbehörde, als Forstbetriebgemeinschaft im Sinne des § 18 BWaldG und trägt den Zusatz - w.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist nicht darauf ausgerichtet Gewinne zu erzielen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vorstandsmitgliedern und sonstigen, ehrenamtlich für die FBG tätige Personen, wird im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung gewährt.

§ 4 Versicherungsschutz und Haftungsbegrenzung

1. Versicherungsschutz der Mitglieder und deren Waldbetriebe besteht nur insofern im Rahmen der abgeschlossenen Verträge.
2. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen und die Organe nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
3. Für Vorstandsmitglieder erfolgt eine freiwillige erweiterte Versicherung z.B. über die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) zur Absicherung der Arbeits- und Wegeunfälle / Berufskrankheiten.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied in der FBG kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein führt:

1. Ordentliche Mitglieder
 2. Fördermitglieder
 3. Ehrenmitglieder
-
1. Als ordentliche Mitglieder werden Eigentümer von Waldbesitz und Grundstücken, die zur Aufforstung bestimmt sind, oder Besitzer und Nutzungsberechtigte von solchen Grundstücken geführt.
 2. Körperschaften des Öffentlichen Rechts und juristische Personen werden als Fördermitglieder geführt.
 3. Mitglieder die sich in besonderer Weise für die Forstbetriebsgemeinschaft verdient gemacht haben, werden als Ehrenmitglieder geführt.

Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten oder des Vormundes Mitglied in der FBG werden. Das Stimmrecht ist nicht auf die Erziehungsberechtigten übertragbar.

Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Für Organisationen, die den Toleranzgedanken nicht unterstützen, ist eine Mitgliedschaft ausgeschlossen

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Auflösung des Vereins, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach dem Erwerb der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr erklärt werden.
3. Die Kündigung ist in Textform an den Vorstand zu richten.
4. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beträge.

§ 7

Ausschluss eines Mitgliedes, Zuständigkeit, Rechtsausschuss

1. Der Vorstand kann in dringenden oder schwerwiegenden Fällen bei einem groben Satzungsverstoß nach seiner Anhörung über den Ausschluss eines Mitgliedes – sowie über das Ruhen seiner Mitgliedschaftsrechte sofort entscheiden.
2. Das auszuschließende Mitglied kann bei Widerspruch gegen seinen Ausschluss durch den Rechtsausschuss gehört werden. Dieser entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, endgültig.

§ 8

Finanzordnung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen, durch institutionelle Förderungen, durch Spenden, durch sonstige Förderungen, sowie durch Leistungsentgelte für durchgeführte Dienstleistungen:

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
2. Die Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Sie sind zusammen mit dem Beitrag für die Waldbrand- und Betriebshaftpflichtversicherung im Voraus jährlich fällig.
3. Über eine Aufnahmegebühr und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der Verein erhebt von den einzelnen Mitgliedern auf der Grundlage einzelvertraglicher Vereinbarungen Entgelte für Lieferungen und Leistungen, sowie für Beförsterungsverträge. Die Entgelte werden kostenorientiert bestimmt.
5. Von den Vereinsmitgliedern werden keine Einlagen erhoben.
6. Es erfolgt keine Beitrags- oder Umlagerückerstattung. Eine anteilmäßige Erstattung aus dem FBG – Vermögen ist ausgeschlossen.
7. Mitglieder erwerben kein automatisches Anrecht weder auf Vereinsvermögen gleich welcher Art, noch auf Teile davon - auch nicht nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 9

Rechte der Mitglieder

1. Nur volljährige, ordentliche Mitglieder haben das aktive- und passive Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.
3. Die Rechte des Mitgliedes ruhen, wenn es mit der Beitragszahlung oder mit weiteren Zahlungen, die sich aus § 4 ergeben im Rückstand ist, oder wenn gemäß § 6 der Satzung ein Ausschlussverfahren anhängig ist.
4. Fördernde Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben auf Versammlungen ein Rederecht jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

1. Pünktliche Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie weitere Zahlungen.
2. Beachtung der Vereinssatzung.
3. Beachtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und den Anordnungen des Vorstandes.
4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.
5. Änderungen in den Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnissen von Grundstücken sind dem Vorstand mitzuteilen.
6. Das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen.
7. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie Besonderheiten am Waldbestand beobachten und Schäden frühzeitig melden.

§ 11 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
2. der Vorstand
3. der Rechtsausschuss

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Dem Vorsitzenden
 - Zwei stellvertretende Vorsitzende
 - Dem Kassenführer
 - Dem Schriftführer
 - Mindestens 3 Beisitzern
1. Der Vorstand entscheidet über die Anzahl der erforderlichen Beisitzer im Vorstand und über deren jeweiligen Aufgabenbereiche. Diese sollen möglichst alle Regionen/Städte/Gemeinden im Wirkungsbereich der FBG als sogenannte Regionalvertreter vertreten.
 2. Die Beisitzer werden vom Vorstand berufen und von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der gleichzeitig für den Datenschutz verantwortlich ist.
 4. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder und geschäftsfähige Personen sein.
 5. Für zuvor bestimmte Tätigkeiten und bestimmte Zeitdauer kann der Vorstand sich mittels eines Ausschusses selbst erweitern. Die weiteren Mitglieder des Ausschusses müssen keine Vereinsmitglieder sein.
 6. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

7. Beschlüsse auf Vorstandssitzungen werden mit der Ausnahme von privilegierten Mehrheiten mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Bis zur Neuwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand selbst.
9. Der Vorstand bestimmt seine Tagesordnung selbst. Der Vorstand ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu einer Sitzung eingeladen wurde.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Arbeits-, Dienstleistungs- und Werkverträge und eingehen.
11. Der Vorsitzende oder in dessen Vertretung einer der Stellvertreter laden zu einer Vorstandssitzung unter Einhaltung von mindestens 3 Tagen unter Bekanntgabe des Einladungsgrundes ein.
12. Der Vorstand kann sich auch online oder fernmündlich miteinander beraten.
13. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht über die Erfüllung der Aufgabe zu wachen und Verstöße zu beanstanden.

§ 12 Geschäftsführer

Der Vorstand wählt bei Bedarf einen Geschäftsführer, auf den er im Rahmen der Geschäftsordnung eine Vertretungsmacht überträgt. Art, Umfang und Aufgaben eines Geschäftsführers müssen in der Geschäftsordnung festgelegt sein. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 13 Mitgliederversammlungen, Wahlrecht

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens alle 2 Jahre stattfinden.
3. Die Einladung zur Versammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 21 Tagen durch Einladung in Textform. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Einladung in der Presse und/oder per Internet/EMail kann erfolgen.
4. Die Versammlung ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis zum 28. Februar eines Jahres vor der Versammlung in Textform vorliegen.
6. Die einberufene Mitgliederversammlung hat mindestens zur Tagesordnung:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Beschluss über die Tagesordnungspunkte
 3. Entgegennahme von Berichten
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Anträge
 6. Verschiedenes
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder in Textform unter Angabe des Grundes dies beantragen. Sie ist nicht öffentlich.

8. Der Vorstand muss dann unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen die außerordentliche Versammlung einberufen.
9. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.
10. Es ist lediglich ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird.
12. Die Versammlung beschließt Satzungsänderungen oder eine neue Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
13. Von einer Behörde verlangte Satzungsänderungen können vom Vorstand ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
14. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
15. Gäste werden zugelassen. Über deren Anhörung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Rechtsausschuss

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der vereinsinterne Rechtsausschuss zuständig. Er tritt auf Anrufung bei Streitigkeiten zusammen und besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes sowie aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten, dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Anrufung hat binnen eines Monats nach Zustellung der Vorstandsentscheidung mittels Beschwerde schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Über die Entscheidung des Rechtsausschusses erhalten der Vorstand und das betroffene Mitglied eine schriftliche Mitteilung. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen die Vorstandsentscheidung keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist so ist die Anrufung ordentlicher Gerichte ausgeschlossen.

§ 15 Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Ein Widerspruch gegen bestimmte Veröffentlichungen durch ein Mitglied findet Beachtung. Eine unbefugte Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

§ 16 Kooperationen

1. Die FBG kann zu ihrem Wohle und zu ihrem Nutzen sowie zum Vorteil der Umwelt Kooperationen mit anderen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen oder Vereinen, die sich um das Wohl des Waldes und/oder einen den Zustand der Wälder fördernden Jagd engagieren eingehen, wenn diese die satzungsgemäßen Ziele der FBG und deren waldbaulichen Richtlinien nach Innen und Außen vertreten. Die FBG kann dazu auch diesem Zweck dienenden Fach- oder Dachorganisationen angehören.
2. Die Entscheidung über eine Kooperation trifft zunächst der Vorstand.
3. Zu ihrer Gültigkeit muss eine Kooperation von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 17 Verschmelzung

1. Die FBG kann sich als übertragender Verein mit anderen Vereinen an einer Verschmelzung durch Neugründung eines Vereins beteiligen.
2. Der Vorstand erarbeitet dazu mit einer dafür eingerichteten Kommission einen Verschmelzungsvertrag. Dieser Verschmelzungsvertrag ist durch mindestens 2 sachverständige Verschmelzungsprüfer zu prüfen. Die Verschmelzungsprüfer werden auf Antrag des Vertretungsorgans vom Gericht auserwählt und bestellt. Sie können auf gemeinsamen Antrag der Vertretungsorgane für mehrere oder alle beteiligten Rechtsträger gemeinsam bestellt werden. Für den Ersatz von Auslagen und für die Vergütung der vom Gericht bestellten Prüfer gilt § 318 Abs. 5 des Handelsgesetzbuches. Auf die Stellung und Verantwortlichkeit der Verschmelzungsprüfer gem. § 11 UmwG wird Bezug genommen.
3. Über die Verschmelzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern.
4. Der Verschmelzungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung muss ebenso wie der Verschmelzungsvertrag nach Prüfung durch die sachverständigen Verschmelzungsprüfer notariell beurkundet werden.
5. Die Verschmelzung ist anzumelden und bekannt zu machen, ihre Eintragung erfolgt gem. §§ 19,20, 104 UmwG.

§ 18 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung und nur zu diesen Tagesordnungspunkten.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszwecks auf die Arbeitsgemeinschaft naturgemäße Waldwirtschaft Saar e.V. (ANW-Saar) über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, naturnahe Zwecke zu verwenden hat.
4. Von der mit der Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung werden zur Abwicklung der Vereinsauflösung 2 Liquidatoren gewählt, die eine von der Versammlung beschlossene Aufwandsentschädigung aus dem Vereinsvermögen erhalten.

Beschlossen am 13.03.2015 und nach inhaltlicher Abstimmung mit der für die Anerkennung gemäß § 18 und §19 Bundeswaldgesetz zuständigen Landesbehörde.

Klaus Borger



Vorsitzender